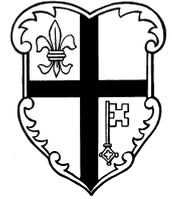


— Amtsblatt —

der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

3. Jahrgang	Herausgegeben am: 27. November 2015	Nummer: 15
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
28	Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Medebach vom 13.08.2015 über den Jahresabschluss zum 31.12.2014 und die Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 GO NRW	84
29	Bekanntmachung über die Offenlegung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach zum 31.12.2014	85
30	Bekanntmachung über die Offenlegung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach zum 31.12.2013	87
31	Bekanntgabe der Stadt Medebach zur Veröffentlichung der Satzung des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach	89
32	Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2016 der Stadtwerke Medebach AöR	89
33	Bekanntgabe der Offenlegung des Entwurfs der Nachtragssatzung der Stadt Medebach für das Haushaltsjahr 2015	90
34	Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015	90
35	10. Änderungssatzung vom 27.11.2015 zur Gebührensatzung vom 18.12.1985 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Medebach	95

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Medebach vom 13.08.2015 über den Jahresabschluss zum 31.12.2014 und die Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 GO NRW

Die Stadtvertretung der Stadt Medebach hat in öffentlicher Sitzung am 13.08.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Die Stadtvertretung nimmt vom Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss einschl. Lagebericht 2014 Kenntnis. Sie beschließt einstimmig, den Jahresabschluss 2014 gem. § 96 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wie folgt festzustellen:

Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2014

Aktiva	T €	Passiva	T €
Immaterielle Vermögensgegenstände	324	Eigenkapital (einschl. Ausgleichsrücklage)	20.742
Sachanlagen	54.921	Sonderposten	28.895
Finanzanlagen	21.563	Pensionsrückstellungen	7.025
Vorräte	1.037	Übrige Rückstellungen	865
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.192	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	21.936
Liquide Mittel	2.494	Übrige Verbindlichkeiten	1.928
Rechnungsabgrenzungsposten	703	Rechnungsabgrenzungsposten	843
Bilanzsumme	82.234	Bilanzsumme	82.234

Die Ergebnisrechnung 2014 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 490.533,84 €.

- 2) Die Stadtvertretung beschließt, dass der Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 490.533,84 € in vollem Umfang der Ausgleichsrücklage zugeführt wird.
- 3) Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 GO NRW für den Jahresabschluss 2014 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht nebst Anhang und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 220, während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr) bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Medebach, 04.11.2015
 Der Bürgermeister
 gez. Thomas Grosche

29

Bekanntmachung über die Offenlegung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach zum 31.12.2014

I. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 nebst Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2014 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Medebach geprüft und wurde ohne Feststellung und Beanstandungen wie folgt der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorgetragen:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss der Hansestadt Medebach empfiehlt der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach einstimmig gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

1. das Jahresergebnis 2014 mit 0,00 € festzustellen und
2. die Entlastung der Verbandsvorsteherin zu erteilen.“

Medebach, im Oktober 2015

gez. Hankeln
stellv. Ausschussvorsitzender

gez. Brieden
Schriftführerin

II. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Winterberg-Medebach vom 04.11.2015

In der 16. Sitzung des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach stellt die Verbandsversammlung entsprechend der Niederschrift vom 04.11.2015

- den geprüften Jahresabschluss in der vorgestellten Form fest,
- das Jahresergebnis in Höhe von 0,00 € fest und
- stimmt der Entlastung der Verbandsvorsteherin zu.

III. Daten des Jahresabschlusses

a) Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2014 schließt mit einem Jahresergebnis Höhe von 0,00 € ab.

b) Finanzrechnung

Die Finanzrechnung zum 31.12.2014 schließt mit einer Erhöhung des Bestandes an liquiden Mitteln in Höhe von 44.781,39 € ab.

c) Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2014 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva	Betrag	Passiva	Betrag
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	Eigenkapital	0,00 €
Sachanlagen	0,00 €		
Anteile an verb. Unternehmen, Beteilig., Sondervermögen, Wertpapieren des Anlageverm.	0,00 €	Sonderposten	0,00 €
Ausleihungen	0,00 €	Rückstellungen	0,00 €
Vorräte	0,00 €	Verbindlichkeiten	128.659,62 €
Forderungen/Sonstige Vermögensgegenstände	9.591,20 €	Passive RAP	0,00 €
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		
Liquide Mittel	119.068,42 €		
Aktive RAP	0,00 €		
Bilanzsumme	128.659,62 €	Bilanzsumme	128.659,62 €

IV. Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 03.07.2012 (Az.: 223-2-02.02./78-105696/12) der Bezirksregierung Arnsberg als obere Schulaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.11.2015 angezeigt worden. Aufgrund dieser Anzeige hat die Aufsichtsbehörde den Jahresabschluss mit seinen Anlagen mit Verfügung vom 11.11.2015, Az. 48.02.01, zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2014 wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Winterberg, Fichtenweg 10, 59955 Winterberg, Zimmer 1.15 während der Dienststunden (Montag – Mittwoch 8.30 – 16.00 Uhr, Donnerstag 7.30 – 18.00 Uhr, Freitag 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Winterberg, 17.11.2015

gez. Rabea Kappen
Verbandsvorsteherin

30

Bekanntmachung über die Offenlegung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach zum 31.12.2013

I. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 nebst Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2013 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Medebach geprüft und wurde ohne Feststellung und Beanstandungen wie folgt der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorgetragen:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss der Hansestadt Medebach empfiehlt der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach einstimmig gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

3. das Jahresergebnis 2013 mit 0,00 € festzustellen und
4. die Entlastung der Verbandsvorsteherin zu erteilen.“

Medebach, 16.10.2014

gez. Kniesburgers
Ausschussvorsitzender

gez. Brieden
Schriftführerin

II. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Winterberg-Medebach vom 05.11.2014

In der 14. Sitzung des Schulzweckverbandes Gymnasium Winterberg-Medebach stellt die Verbandsversammlung entsprechend der Niederschrift vom 05.11.2014

- den geprüften Jahresabschluss in der vorgestellten Form fest,
- das Jahresergebnis in Höhe von 0,00 € fest und
- stimmt der Entlastung der Verbandsvorsteherin zu.

III. Daten des Jahresabschlusses

a) Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2013 schließt mit einem Jahresergebnis Höhe von 0,00 € ab.

b) Finanzrechnung

Die Finanzrechnung zum 31.12.2013 schließt mit einer Erhöhung des Bestandes an liquiden Mitteln in Höhe von 36.479,10 € ab.

c) Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2012 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva	Betrag	Passiva	Betrag
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	Eigenkapital	0,00 €
Sachanlagen	0,00 €		
Anteile an verb. Unternehmen, Beteilig., Sondervermögen, Wertpapieren des Anlageverm.	0,00 €	Sonderposten	0,00 €
Ausleihungen	0,00 €	Rückstellungen	0,00 €
Vorräte	0,00 €	Verbindlichkeiten	74.287,03 €
Forderungen/Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	Passive RAP	0,00 €
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		
Liquide Mittel	74.287,03 €		
Aktive RAP	0,00 €		
Bilanzsumme	74.287,03 €	Bilanzsumme	74.287,03 €

IV. Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 03.07.2012 (Az.: 223-2-02.02./78-105696/12) der Bezirksregierung Arnsberg als obere Schulaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.11.2014 angezeigt worden. Aufgrund dieser Anzeige hat die Aufsichtsbehörde den Jahresabschluss mit seinen Anlagen mit Verfügung vom 25.06.2015, Az. 48.02.01, zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2013 wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Winterberg, Fichtenweg 10, 59955 Winterberg, Zimmer 1.15 während der Dienststunden (Montag – Mittwoch 8.30 – 16.00 Uhr, Donnerstag 7.30 – 18.00 Uhr, Freitag 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Winterberg, 20.07.2015
gez. Rabea Kappen
Verbandsvorsteherin

31

Bekanntgabe der Stadt Medebach zur Veröffentlichung der Satzung des Schulzweckverbandes
Gymnasium Winterberg-Medebach

Die Bezirksregierung Arnsberg hat im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 20.06.2015, Nr. 25 die Bekanntmachung der 2. Satzungsänderung des Schulzweckverbandes Winterberg-Medebach vom 22.04.2015 veröffentlicht. Das Amtsblatt Nr. 25 kann bei der Stadtverwaltung Medebach, Österstr. 1, Abteilung I, Zimmer 214 oder im Internet der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de (unter „Themen A-Z“ und dann Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg) eingesehen werden.

Winterberg, 20.07.2015
Rabea Kappen
Die Verbandsvorsteherin

32

Öffentliche Bekanntmachung:

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2015 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 mit den nachfolgenden Festsetzungen beschlossen:

1. Gesamterfolgsplan:

Gesamtbetrag der Erträge	3.983.100,00 €
<u>Gesamtbetrag der Aufwendungen</u>	<u>3.698.900,00 €</u>
Ergebnis	284.200,00 €
2. Gesamtvermögensplan:

Gesamtbetrag der Einzahlungen für Investitionen	517.000,00 €
<u>Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionen</u>	<u>1.624.900,00 €</u>
Ergebnis	1.107.900,00 €
3. Der Gesamtbetrag der veranschlagten Kredite wird auf 892.000,00 € festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan 2016 nebst Anlagen liegt für alle Bürgerinnen und Bürger zur Einsichtnahme bis zum 31.12.2016 bei den Stadtwerken Medebach AöR, Österstraße 1, 59964 Medebach öffentlich aus bzw. ist unter der Internetadresse <http://www.medebach.de/sw/index.php> abrufbar.

Medebach, 26.11.2015
Der Vorstandsvorsitzende
gez. Andre Grebe

33

Bekanntgabe der Offenlegung des Entwurfs der Nachtragssatzung der Stadt Medebach für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Nachtragssatzung der Stadt Medebach für das Haushaltsjahr 2015 mit Anlagen liegt gemäß § 81 Absatz 1 i.V.m. § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat ab dem 27.11.2015 bis einschließlich 11.12.2015 während der Dienststunden im Rathaus in Medebach, Zimmer 220, Österstraße 1, 59964 Medebach, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Einwohner oder Abgabepflichtige sind berechtigt, Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragssatzung innerhalb von 14 Tagen ab Beginn der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, zu erheben. Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Medebach in öffentlicher Sitzung.

Medebach, 27.11.2015
Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

34

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 26.11.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Medebach erhebt ab dem 01.01.2016 eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom

19. April 2002, BGBl. I, S. 1.342) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten oder in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als sechs Wochen für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält. Der potentiell Steuerpflichtige hat v.g. Ausnahmetatbestände in Form aussagekräftiger Nachweise zu belegen.

- (3) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im Inland oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 2 innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. 1991 I, S. 230) in der zurzeit gültigen Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I, S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete; Reihe Wohnungsmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete; Reihe Nettokaltmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- (3) Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmierten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohmiere die zu zahlende Miete gemäß § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes.

- (4) Wurde eine Jahresrohmiere vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2) und ist die tatsächliche Mierte nach Absatz 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohmiertwert wie folgt errechnet:

Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmierten ein mittlerer Jahresrohmiertwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmiertwert wird auf volle 50,00 Euro abgerundet, im Übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

- (5) Ist eine Mietfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Mierte im Sinne des § 79 Abs. 2 Bewertungsgesetz.
- (6) Ist auch die übliche Mierte nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Mietwertes.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 3 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

- (2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz sowie der Sätze 2 und 4 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

- (4) In den Fällen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 wird die Steuer für das zurückliegende Kalenderjahr insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

Im Jahr 2016 können die ersten beiden Fälligkeiten (Zahlungsbeträge für das 1. und 2. Quartal 2016) im Bescheid auch zu einer Fälligkeit (zum 15. Mai) zusammengefasst werden.

§ 7

Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt innerhalb von einem Monat anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
- (3) Die Vermieter von Zweitwohnungen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG NRW.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 des Kommunalabgabengesetzes NRW bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. der Anzeigepflicht über das Innehaben der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
 3. den Mitteilungspflichten nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen die Anzeigepflicht und die Mitteilungspflichten nach § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW.

- (3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Steuer wird erstmals ab 1. Januar 2016 erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Medebach über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 27. November 2015
Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung der Stadt Medebach über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015 mit dem Ratsbeschluss vom 26. November 2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Medebach, 27. November 2015
Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

35

10. Änderungssatzung vom 27.11.2015 zur Gebührensatzung vom 18.12.1985 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Medebach

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 5 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Medebach vom 12.12.1978 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Absatz 1 Satz 2 der Gebührensatzung vom 18.12.1985 erhält folgende neue Fassung:

„Die Höhe der Benutzungsgebühren wird so festgesetzt, dass das Gebührenaufkommen 90 v.H. der gesamten der Stadt entstehenden Straßenreinigungskosten nicht übersteigt.“

Artikel II

Der § 2 Absatz 4 der Gebührensatzung vom 18.12.1985 erhält folgende neue Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite/Frontlänge (Absätze 1 bis 3) 1,51 Euro.“

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderungssatzung vom 27.11.2015 zur Gebührensatzung vom 18.12.1985 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Medebach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 27. November 2015
Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche

Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 10. Änderungssatzung vom 27.11.2015 zur Gebührensatzung vom 18.12.1985 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Medebach mit dem Ratsbeschluss vom 26. November 2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Medebach, 27. November 2015
Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche